

Satzung

für den Verein „MÜRITZ CONNECT e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „MÜRITZ CONNECT“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17192 Waren (Müritz), Bahnhofstraße 24.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg eingetragen werden.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, regionale Unternehmen zu vernetzen, um Erfahrungen und Empfehlungen auszutauschen.

Weiterhin soll ein Austausch zwischen Unternehmen, den Institutionen und der Bevölkerung angeregt, gefördert und zum Gemeinwohl koordiniert werden. Durch Vorträge und Veranstaltungen soll das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge vermittelt werden.

Weiterhin sollen Vortragsveranstaltungen, Diskussionen, Seminare und Arbeitskreise zu unternehmerischen, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen durchgeführt werden.

Auch sollen Vorträgen an Schulen und Berufsschulen zu wirtschaftlichen Themen gehalten werden mit dem Ziel, wirtschaftliche Zusammenhänge transparent zu machen und durch frühzeitige praxisnahe Informationen jungen Leuten Hintergrundwissen für ihre Berufswahl zu vermitteln.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder können volljährige natürliche Personen sein, die Inhaber eines Unternehmens sind oder in einem solchen als leitender Angestellter tätig sind. Auch juristische Personen können Mitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Nach Annahme des Antrags gilt eine Probezeit von 6 Monaten als vereinbart. Innerhalb dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft beidseitig ohne Angaben von Gründen aufgehoben werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit den Zielen des Vereins bekunden wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinsziele erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer separaten Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt analog auch für die Vorstandssitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushalts-etats
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenverwalter
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den übrigen Mitgliedern (= Vorstand).
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.
- (2) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welche auch der Steuerprüfung genügt.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.01.2026 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt am 02.01.2026 in Kraft.

Waren, den _____

